

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Albert Kerbl GmbH

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Gegenstand und Geltungsbereich | 2 |
| 2 | Grundlegende Anforderungen / Rahmenbedingungen | 3 |
| 2.1 | Rechtliche Rahmenbedingungen, Normen, Richtlinien | 3 |
| 2.1.1 | Allgemein | 3 |
| 2.1.2 | REACH | 3 |
| 2.1.3 | Exportbeschränkungen | 4 |
| 2.1.4 | Ursprungsnachweise | 4 |
| 2.1.5 | Änderungen | 4 |
| 2.2 | Code of Conduct | 5 |
| 2.3 | BSCI | 5 |
| 3 | Produktqualität | 6 |
| 3.1 | Technische Anforderungen an Produkte | 6 |
| 3.2 | Qualitätssicherung | 6 |
| 3.2.1 | Qualitätssicherungsmaßnahmen | 6 |
| 3.2.2 | Überprüfungen | 6 |
| 3.3 | Reklamationen | 7 |
| 3.3.1 | Sofortmaßnahmen | 7 |
| 3.3.2 | Untersuchungs- und Rügepflicht | 7 |
| 3.3.3 | Nachbesserung / Neuanlieferung | 7 |
| 3.3.4 | Sonderfreigabe | 8 |
| 3.3.5 | Produkthaftung | 8 |
| 3.3.6 | Rückgriff bei Gewährleistung | 8 |
| 3.3.7 | Ersatzteilverhaltung | 8 |
| 4 | Sonstige Bestimmungen | 9 |
| 4.1 | Lieferungen von Dritten | 9 |
| 4.2 | Abtretungsverbot | 9 |
| 4.3 | Werbung mit Geschäftsbeziehung | 9 |
| 4.4 | Schutzrechte | 9 |
| 4.5 | Geheimhaltung | 9 |
| 4.6 | Erfüllungsort | 10 |
| 4.7 | Gerichtsstand und geltendes Recht | 10 |
| 4.8 | Salvatorische Klausel | 10 |

1 Gegenstand und Geltungsbereich

Gegenstand dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist die Festlegung wichtiger Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit zwischen dem Lieferanten und der Albert Kerbl GmbH - im Folgenden kurz „Kerbl“ genannt - sowie die Definition von Maßnahmen zur Absicherung der Qualität der vom Lieferanten an Kerbl zu liefernden Produkte.

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind dabei verbindlicher Teil aller Verträge zur Herstellung und Lieferung von Produkten, die Kerbl mit dem Lieferanten schließt, sowie vertragliche Grundlage für alle Lieferungen des Lieferanten an Kerbl, auch wenn auf diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht explizit Bezug genommen wird.

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt Kerbl nicht an, es sei denn, Kerbl hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Sollten sonstige Vereinbarungen und/oder Verträge zwischen Kerbl und dem Lieferanten bestehen, so sind die Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen als Ergänzung zu diesen Vereinbarungen und/oder Verträgen anzusehen, wobei die Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Zweifelsfall Vorrang haben. Bei inhaltlichen Widersprüchen hat im Zweifelsfall die deutsche Sprachversion dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen Vorrang vor anderssprachigen Versionen.

2 Grundlegende Anforderungen / Rahmenbedingungen

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen, Normen, Richtlinien

2.1.1 Allgemein

Die an Kerbl zu liefernden Produkte haben in Herstellung, Beschaffenheit und Verwendbarkeit vollständig und ausnahmslos den allgemein anerkannten Regeln der Technik (technische Normen, Vorschriften, Verfahren, Bedingungen etc.), dem Umweltschutz, dem Arbeitsschutz, den Unfallverhütungsvorschriften und den Bestimmungen des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) zu entsprechen. Es kommen die zur Zeit der Lieferung geltenden Regeln, Vorschriften, Normen, Richtlinien und Gesetze etc. zur Anwendung.

2.1.2 REACH

2.1.2.1 Allgemein

Gemäß EU-Chemikalienschutz-Verordnung „REACH“ müssen alle Unternehmen die chemische Unbedenklichkeit ihrer in Europa vertriebenen Waren garantieren können. Parallel existiert in Deutschland die Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV), die konkret die Verwendung von bestimmten Chemikalien über einer gewissen Inhaltsmenge im fertigen Produkt verbietet, sowie das LFGB (Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch).

Basis-Informationen zu REACH sind auf folgender Internetseite zu finden:

<http://echa.Europa.eu>

Die ChemVerbotsV, inklusive einer Auflistung der verbotenen Chemikalien mit Grenzwerten, ist auf folgender Internetseite zu finden:

http://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv_2017/ChemVerbotsV.pdf.

Der Lieferant hat sicherzustellen, daß er Kerbl nur Produkte liefert, die die Anforderungen der REACH-Verordnung, der ChemVerbotsV bzw. des LFGB vollständig erfüllen. Der Lieferant haftet dabei auch für Dritte, die anstelle des Lieferanten, in seinem Interesse, als Transporteur, als Agent, als Importeur oder in sonstiger Weise die Produkte des Lieferanten an Kerbl oder in deren Auftrag an Kunden von Kerbl liefern oder die als Vorlieferanten des Lieferanten Einfluss auf die chemische Zusammensetzung der gelieferten Produkte haben.

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) veröffentlicht laufend eine Liste mit den Substanzen, die als besonders besorgniserregend gelten und bei denen mit besonderer Aufmerksamkeit auf die Einhaltung der REACH-Vorgaben geachtet werden muss.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass in den Produkten, die vom Lieferanten an Kerbl geliefert werden, keine bedenklichen oder verbotenen Stoffe gem. REACH-Anhang XIV, SVHC-Liste bzw. ChemVerbotsV enthalten sind.

Sollten Produkte des Lieferanten gegen diese Anforderungen verstoßen (z.B. fehlende Registrierung, fehlende Notifizierung oder fehlende Zulassung o.ä.), ist Kerbl unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, die betroffenen Produkte auf Kosten des Lieferanten an diesen zu retournieren.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

2.1.2.2 Dokumentation

Der Lieferant hat auf Anfrage von Kerbl innerhalb von 10 Werktagen ab Eingang der Anfrage die nach Art. 33 REACH für eine sichere Verwendung ausreichenden Informationen für Produkte entsprechend Art. 57 REACH zur Verfügung zu stellen, so dass eine entsprechende Information an Kunden von Kerbl zeitgerecht erfolgen kann.

2.1.2.3 Anforderungsprofile

Der Lieferant hat sicherzustellen, daß die zu liefernden Produkte mindestens den von Kerbl je Produktgruppe erlassenen REACH Anforderungsprofilen entsprechen. Die Eingruppierung der vom Lieferanten an Kerbl zu liefernden Produkte bzw. die aktuell gültigen Anforderungsprofile werden vom zuständigen Sachbearbeiter bei Kerbl zur Verfügung gestellt.

2.1.3 Exportbeschränkungen

Der Lieferant hat Kerbl zu informieren, wenn ein Liefergegenstand ganz oder teilweise Exportbeschränkungen nach dem deutschen, europäischen oder einem sonstigen (z.B. US-amerikanischen) Außenwirtschaftsrecht unterliegt.

2.1.4 Ursprungsnachweise

Der Lieferant hat Kerbl für alle Lieferungen den Nachweis der Ursprungseigenschaft in Form einer Langzeit-Lieferantenerklärung oder einen Ursprungsnachweis (Ursprungszeugnis, Ursprungserklärung auf der Rechnung, EUR.1) zur Verfügung zu stellen.

Der Lieferant ist verpflichtet, Kerbl für seine Waren insbesondere den nichtpräferenziellen und den präferenziellen Ursprung verbindlich mitzuteilen, indem er die Ursprungsdaten in Form einer Langzeitlieferantenerklärung binnen einer Frist von vierzehn (14) Tagen, beginnend mit dem Eingang des Anforderungsschreibens, zur Verfügung stellt. Im Falle einer Erstbelieferung sind die Ursprungsdaten spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung schriftlich mitzuteilen. Die schriftliche Form bedarf der handschriftlichen Unterzeichnung eines ermächtigten Vertreters des Lieferanten.

Änderungen des Warenursprungs sind Kerbl unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Soweit der Lieferant Waren liefert, die im Einfuhrland Präferenzbehandlungen erfahren können, so hat er zu der Lieferung einen entsprechenden gültigen Ursprungsnachweis (Ursprungszeugnis, Ursprungserklärung auf der Rechnung, EUR.1) an Kerbl zu übermitteln. Dieser Nachweis ist für jede solche Lieferung erforderlich.

2.1.5 Änderungen

Der Lieferant ist verpflichtet, Kerbl so früh wie möglich, nach Kenntniserlangung jedoch unverzüglich, schriftlich über Änderungen bei gesetzlichen Bestimmungen zu informieren, die Einfluss auf das gelieferte Produkt, insbesondere auf die Produktqualität, haben.

2.2 Code of Conduct

Der Lieferant ist zur Einhaltung des Kerbl Code of Conduct in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Der Kerbl Code of Conduct ist unter kerbl.com/de/supplier-portal abrufbar.

2.3 BSCI

Kerbl erwartet von seinen Lieferanten ein Verhalten, das zu jeder Zeit gesetzeskonform und ethisch korrekt ist. Dies schließt ein Handeln nach den Grundsätzen des amfori BSCI Verhaltenskodex (BSCI = Business Social Compliance Initiative) ein. Der amfori BSCI Verhaltenskodex ist unter amfori.org abrufbar.

3 Produktqualität

Soweit nachstehend von einem Sicherstellen bestimmter Pflichten oder Eigenschaften durch den Lieferanten die Rede ist, übernimmt der Lieferant dafür jeweils die Garantiehaftung für die Einhaltung dieser Vertragspflichten.

3.1 Technische Anforderungen an Produkte

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Produkte mit den im Rahmen der Bestellung vereinbarten technischen Unterlagen, wie z.B. Normen, Richtlinien, Zeichnungen, Spezifikationen, Produktdatenblättern etc. übereinstimmen.

Sämtliche Änderungen, die an Kerbl zu liefernde Produkte betreffen, insbesondere

- Art oder Zusammensetzung des vereinbarten Materials,
- Konstruktion,
- Fertigungs- oder Prüfverfahren,
- Verpackung,

sind Kerbl rechtzeitig vor der Realisierung anzuzeigen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch Kerbl. Dabei ist durch Kerbl fallweise zu entscheiden, ob nach der geplanten Änderung eine Freigabebemusterung oder ein Probeauftrag zu erfolgen hat.

3.2 Qualitätssicherung

3.2.1 Qualitätssicherungsmaßnahmen

Der Lieferant ist verpflichtet, in eigener Verantwortung den Produktionsprozess und die Absicherung der Qualität so zu planen, zu organisieren und zu realisieren, dass eine umfassende Steuerung und Überwachung gewährleistet ist und die an die Produkte gestellten Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen eingehalten werden. Dazu gehören z.B. das Erstellen von Prüfplänen und die Beschaffung von geeigneten Prüf- und Messmitteln. Sofern in den vereinbarten technischen Unterlagen spezielle Prüfvorschriften enthalten sind, sind diese dabei einzubeziehen.

3.2.2 Überprüfungen

Kerbl ist berechtigt, nach Absprache mit dem Lieferanten, dessen Qualitätsmanagementsystem durch System-, Prozess- und/oder Produktprüfungen zu kontrollieren und zu bewerten. Die Beauftragten von Kerbl und ggf. Vertreter von Aufsichtsbehörden erhalten dazu Zugang zu allen Produktionsstätten und Aufzeichnungen des Lieferanten, in denen die Produktion und/oder Qualitätsprüfung der an Kerbl zu liefernden Produkte stattfinden. Der Lieferant hat den Beauftragten von Kerbl alle für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen und die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Im Fall, daß der Lieferant für die Lieferung von Waren an Kerbl Unterlieferanten heranzieht, muss er im Rahmen dieser Lieferungen auch die Überprüfung seiner Unterlieferanten ermöglichen.

Der Lieferant sichert zu, umgehend Verbesserungen und/oder Maßnahmen durchzuführen, die sich bei solchen Überprüfungen als erforderlich herausstellen. Derartige Maßnahmen sind schriftlich zu vereinbaren.

3.3 Reklamationen

3.3.1 Sofortmaßnahmen

Im Falle der Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Qualitätsmerkmale muss der Lieferant Kerbl so früh wie möglich und vollumfänglich über Art und Ursache der Abweichungen informieren. Falls die Ware bereits an Kerbl geliefert wurde, werden sich der Lieferant und Kerbl unverzüglich darüber verständigen, ob die Liefermenge vollständig zurückgenommen wird. Kommt es innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Information des Lieferanten durch Kerbl über die Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Qualitätsmerkmale zu keiner Einigung, kann Kerbl die Sendung auf Kosten des Lieferanten vollständig zurückweisen oder auf Kosten des Lieferanten zu 100% prüfen und/oder nachbessern bzw. prüfen und/oder nachbessern lassen. Kommt es aufgrund der Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Qualitätsmerkmale zu Lieferproblemen bei Kerbl, so behält sich Kerbl vor, daraus resultierende Kosten (z.B. Mehrkosten für Ersatzbeschaffung) dem Lieferanten zu belasten.

3.3.2 Untersuchungs- und Rügepflicht

Aufgrund der Qualitätssicherung und -kontrolle durch den Lieferanten wird die Untersuchungs- und Rügepflicht bei Anlieferung von Waren gemäß § 377 HGB dahingehend angepasst, dass sich die Wareneingangskontrolle auf eine einfache Identitätsprüfung anhand des Lieferscheins / der Packliste und der Etikettierung der Verpackung beschränkt. Im Rahmen dieser vereinfachten Eingangskontrolle werden stichprobenartige Prüfungen vorgenommen. Sofern sich ein bei dieser vereinfachten Eingangskontrolle nicht erkennbarer, rügepflichtiger Sachverhalt erst später, z.B. bei der Verarbeitung oder Ingebrauchnahme der vom Lieferanten an Kerbl gelieferten Produkte herausstellt, kann Kerbl diese Mängel noch innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung rügen. Eventuelle längere Rügefristen für versteckte Mängel im Sinne des § 377 HGB bleiben hiervon unberührt.

Die - auch vorbehaltlose - Erteilung von Empfangsbescheinigungen durch Kerbl hat nicht den Ausschluss von Fehlmengentrüger zur Folge, wenn die Fehlmenge bei Annahme der Ware äußerlich nicht erkennbar war. Die Annahme unvollständiger oder mangelhafter Lieferungen oder Leistungen stellen keinen Verzicht auf Ersatz-/Erfüllungsansprüche dar. Die Annahme durch Kerbl erfolgt stets unter dem Vorbehalt der Mengen-, Qualitäts- und Preiskontrolle.

Durch die Zahlung des Kaufpreises wird das Recht von Kerbl, Mängelrügen zu erheben, nicht berührt; ebenso wenig wird dadurch anerkannt, dass die Ware mangelfrei ist.

3.3.3 Nachbesserung / Neuanlieferung

Nach Wahl von Kerbl hat der Lieferant neu zu liefern oder nachzubessern.

Als angemessene Frist für eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung gelten, sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, 2 Kalenderwochen, beginnend von dem Tag, an dem Kerbl dem Lieferanten den Mangel schriftlich mitgeteilt hat.

Bei Fehlschlägen, Verweigerung, Verspätung der Neulieferung oder Nachbesserung steht Kerbl das Recht zu, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und/oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Nachbesserung bzw. Neuanlieferung gilt als fehlgeschlagen, wenn der erste Versuch erfolglos geblieben ist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Den bei Kerbl durch den Mangel und eine unzureichende Nacherfüllung entstehenden Schaden (z.B. Lieferverzug bei Kerbl-Kunden, Produktionsstörung) trägt der Lieferant. Kerbl hat darüber hinaus das Recht auf Schadenersatz neben der Leistung. Der Lieferant haftet neben dem (unmittelbar) entstandenen Schaden auch für Mangelfolgeschäden.

3.3.4 Sonderfreigabe

Für Produkte, die nicht allen spezifizierten Anforderungen entsprechen, kann der Lieferant vor Auslieferung oder nach Feststellung des Mangels durch Kerbl schriftlich eine Sonderfreigabe bei Kerbl beantragen. Kerbl entscheidet nach Prüfung der Sachlage über die Erteilung einer Sonderfreigabe.

Wird der Mangel noch beim Lieferanten festgestellt, darf die Auslieferung der betroffenen Produkte erst erfolgen, wenn dem Lieferanten eine schriftliche Sonderfreigabe der Kerbl vorliegt.

Produkte, für die eine Sonderfreigabe erteilt wurde, sind besonders zu kennzeichnen.

3.3.5 Produkthaftung

Für Kosten von angemessenen Maßnahmen zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) durch Kerbl haftet der Lieferant, sofern die angemessene Maßnahme ihre Ursache ganz oder teilweise im Verantwortungsbereich des Lieferanten hat. Der Lieferant trägt diesem Risiko durch Abschluss einer ausreichenden Produkthaftpflichtversicherung Rechnung. Die Deckungssumme für den einzelnen Schadensfall muss mindestens fünf (5) Millionen Euro betragen. Dabei sind auch Aufwendungen für Rückruf- und Austauschaktionen zu berücksichtigen.

Der Versicherungsschutz ist während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung aufrecht zu erhalten. Der Abschluss ist bei Vertragsschluss und die Aufrechterhaltung bei Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer Kerbl unaufgefordert schriftlich nachzuweisen. Änderungen sind ebenfalls unaufgefordert mitzuteilen.

3.3.6 Rückgriff bei Gewährleistung

Der Lieferant trägt im Gewährleistungsfall sämtliche Kerbl entstehenden Kosten auch für direkte und indirekte Mangelfolgeschäden, wie z.B. für Nacharbeit, Demontage, Kundendienstesatz für Austausch etc. zu 100%.

3.3.7 Ersatzteilverhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zur Vorhaltung von Ersatzteilen. Wird der Vertrieb eines Produktes seitens Kerbl eingestellt, besteht die Verpflichtung zur Vorhaltung von Ersatzteilen für dieses Produkt, soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart wurde, für die Dauer von fünf (5) Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Der Gesamtpreis für die für ein Produkt benötigten Ersatzteile darf 130% des von Kerbl für das Originalprodukt zu zahlenden Nettopreises nicht übersteigen.

Im Fall der Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen Kerbl und dem Lieferanten gilt selbiges für das gesamte Sortiment, das Kerbl bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung beim Lieferanten bezogen hat.

4 Sonstige Bestimmungen

4.1 Lieferungen von Dritten

Bezieht der Lieferant an Kerbl zu liefernde Produkte oder Halbzeuge von Dritten, muss er sicherstellen, dass dies in Übereinstimmung mit den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen geschieht.

4.2 Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Lieferanten aus der Geschäftsverbindung mit Kerbl zustehen, ist ausgeschlossen.

4.3 Werbung mit Geschäftsbeziehung

Der Lieferant ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Kerbl nicht berechtigt, mit der Geschäftsbeziehung zu Kerbl zu werben.

4.4 Schutzrechte

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die von ihm hergestellten und an Kerbl gelieferten Produkte keine Schutzrechte Dritter verletzen. Im Falle einer schuldhaften Verletzung von gewerblichen oder sonstigen Schutzrechten, hat der Lieferant Kerbl und Kunden von Kerbl von Ansprüchen Dritter aus solchen Verletzungen von Schutzrechten, z.B. Persönlichkeits-, Urheber-, Marken-, Designschutz-, Gebrauchsmuster-, Patentrechten und wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen, freizustellen.

4.5 Geheimhaltung

Kerbl gewährt dem Lieferanten im Zusammenhang mit einem beabsichtigten oder schon abgeschlossenen Vertrag Einblick in und Zugang zu vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen von Kerbl oder sonstigen Vertragspartnern von Kerbl, die vertraulich behandelt werden müssen. Um den Schutz dieser Informationen zu gewährleisten und die nach den Gesetzen über Patente und/oder Geschäftsgeheimnisse erforderliche Vertraulichkeit zu wahren, gilt Folgendes als vereinbart:

1. Die zu schützenden vertraulichen Informationen können wie folgt beschrieben werden: Erfindungsbeschreibung(en), technische und geschäftliche Informationen in Bezug auf eigene Ideen und Erfindungen, Ideen, Know-how, patentfähige Ideen, Geschäftsgeheimnisse, Zeichnungen und/oder Illustrationen, Patentrecherchen, bestehende und/oder in Betracht gezogene Produkte und Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung, Produktion, Kosten, Gewinn- und Margeninformationen, Finanzen und Finanzprojektionen, Kunden, Marketing und aktuelle oder zukünftige Geschäftspläne und -modelle, unabhängig davon, ob diese Informationen zum Zeitpunkt ihrer Weitergabe an den Lieferanten als "vertrauliche Informationen" bezeichnet werden.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen, die er von Kerbl erhält, nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben. Der Lieferant verpflichtet sich, befugten Dritten, an welche solche vertraulichen Informationen rechtmäßig weitergegeben werden, die gleiche Vertraulichkeitsverpflichtung zugunsten von

Kerbl in Form eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter aufzuerlegen, wie die hier gegenständliche Vertraulichkeitsverpflichtung für den Lieferanten gegenüber Kerbl gilt.

4.6 Erfüllungsort

Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort aus Verträgen zur Herstellung und Lieferung von Produkten, die Kerbl mit dem Lieferanten schließt und deren verbindlicher Teil diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind, der jeweilige Bestimmungsort.

4.7 Gerichtsstand und geltendes Recht

Für etwaige Streitigkeiten aus Verträgen zur Herstellung und Lieferung von Produkten, die Kerbl mit dem Lieferanten schließt und deren verbindlicher Teil diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind, gilt München als vereinbarter Gerichtsstand, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich vorgeschrieben ist.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4.8 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Im Falle der Unwirksamkeit oder des Unwirksamwerdens einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages werden der Lieferant und Kerbl eine oder mehrere alternative Bestimmungen vereinbaren, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmungen möglichst nahekommen.